

# **Empfehlungen zur schrittweisen Rückkehr zum Alltag in Alten- und Pflegeheimen und teilstationären Einrichtungen ab 9. Juni 2020**

# Präambel

Die „Empfehlungen zu COVID-19-Schutzmaßnahmen für Alten- und Pflegeheime und teilstationäre Einrichtungen“ (vom 1. April 2020) waren eine wesentliche Grundlage dafür, dass die dort lebenden Risikogruppen gut geschützt wurden. Mit dem Sinken der COVID-19 Inzidenz konnten die Schutzmaßnahmen, insbesondere die strikten Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen vom 28. April 2020, gelockert werden („Empfehlungen zur schrittweisen Lockerung der aufgrund der COVID-19 Pandemie erlassenen Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen ab 4. Mai 2020“).

Mittlerweile ist die Zahl der Neuerkrankungen so deutlich reduziert, dass auch die Schutzmaßnahmen wieder verringert werden können.

Mit diesen Empfehlungen für Länder, Bezirksverwaltungsbehörden und Träger sollen weitere Lockerungen für Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen – wie für die gesamte Bevölkerung Österreichs – herbeigeführt werden.

Im Vordergrund steht das Ziel, die Gesundheit der Bewohnerinnen/Bewohner in all ihren Aspekten zu sichern und den Fokus von körperlicher Gesundheit wieder vermehrt auf das Zusammenspiel von physischen, seelischen und körperlichen Faktoren für das Wohlergehen und die Gesundheit von Menschen zu lenken.

Diese weitere Phase der Lockerungsmaßnahmen steht unter dem Motto „der Einsamkeit entgegen und Menschenrechte wahren“, wobei Folgendes gilt:

- Die geltenden Maßnahmen und Empfehlungen im Umgang mit Verdachtsfällen bzw. Krankheitsfällen sowie die in den Einrichtungen geltenden Hygienepläne bleiben aufrecht, um das Übertragungsrisiko weiter gering zu halten.
- Das Risiko der Übertragung besteht nach wie vor, allgemeine Schutzmaßnahmen müssen daher nach wie vor getroffen werden.
- Durch die nur schwer absehbare pandemische Situation können sich jederzeit wieder Veränderungen hinsichtlich notwendiger Schutzmaßnahmen ergeben.

Ziele der nachstehenden Empfehlungen sind:

- Schrittweise Rückkehr zum Alltag
- Konsequentes Umsetzen präventiver Maßnahmen und vorausschauende Planung
- Systematische und kontinuierliche Beobachtung von Symptomen
- Flexibles Reagieren auf lokale Entwicklungen

Jede Einrichtung soll, basierend auf den vorliegenden allgemeinen Empfehlungen, eine individuelle Risikoabschätzung vornehmen und darauf basierend ein Konzept für die Regelung von Besuchen am eigenen Standort erstellen. Dieses kann und soll auf regionale Besonderheiten (inkl. Infektionszahlen) sowie den jeweiligen Standort Rücksicht nehmen.

Es obliegt der Einschätzung des jeweiligen Trägers der Einrichtungen – in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden – welche einschränkenden Maßnahmen den Bewohnerinnen/Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen in welchem Ausmaß zugemutet werden können.

# 1 Schrittweise Rückkehr zum Alltag

Grundsätzlich gelten für Bewohnerinnen/Bewohner von Alten- und Pflegeheimen die gleichen Empfehlungen und Vorschriften wie für die gesamte Bevölkerung. In Alten-/Pflegeheimen geht es nun darum, Angebote schrittweise wieder an den Alltag anzupassen. Dies soll unter Einhaltung präventiver Maßnahmen und der allgemein gültiger Hygienepläne geschehen.

- Einhalten der generellen Schutzmaßnahmen:
  - Mehr als 1 Meter Abstand halten
  - Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit alkoholhaltigem Desinfektionsmittel desinfizieren
  - Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
  - Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
  - Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen, wenn der Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann
  - Bewohner und Bewohnerinnen müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.
  - In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch entsorgen.
  - Räume regelmäßig lüften, wenn möglich einmal pro Stunde.
  - Bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben und Kontakte vermeiden.
- Einhalten von weiteren Schutzmaßnahmen:
  - Generell gilt, dass Angehörige, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Ehrenamtliche und andere Dienstleister mit Krankheitssymptomen die Einrichtung nicht besuchen dürfen.
  - Nur Besucherinnen/Besucher bzw Dienstleister/Dienstleisterinnen ohne Kontakt zu Covid-19 bestätigtem oder Verdachtsfall sind zugelassen.
  - Regelmäßige Kommunikation mit und Information an die Besucherinnen/Besucher bzw. der Bewohnerinnen/Bewohner über die geltenden Schutzmaßnahmen
  - Dokumentation der Kontakte, Kontaktdatensammlung auf freiwilliger Basis
  - Oberflächen regelmäßig desinfizieren
  - regelmäßiges Fiebermessen bei den Bewohnerinnen/Bewohnern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
  - Im Verdachtsfall Kontakte zu anderen Personen minimieren, das Gesundheitstelefon 1450 bzw. oder den Hausarzt/die Hausärztin kontaktieren.

- So ist Bewohnerinnen/Bewohnern selbstverständlich ein eigenständiger Aufenthalt im Freien sowie das Verlassen der Einrichtung (z. B. Einkaufen) zu ermöglichen. Wenn eine Begleitung notwendig ist, soll dies entweder durch eine Person aus dem unmittelbaren Betreuungsumfeld (z. B. Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Ehrenamtliche) oder durch Angehörige/Vertrauensperson erfolgen.
- Einbinden von Angehörigen und Ehrenamtlichen:  
 Insbesondere Angehörige, aber auch Ehrenamtliche sind nicht nur als Besucherinnen/Besucher zu sehen sind. Manche übernehmen laufend Betreuungsleistungen und unterstützen so das therapeutische und pflegerische Personal. Das bedeutet insbesondere in Krisenzeiten, dass sie in Personaleinsatzplänen, Notfallplänen und Handlungsanleitungen (z. B. verstärkte Selbstüberwachung) mit zu berücksichtigen und sie weiter in die Betreuung miteinzubeziehen sind. Dem Bedürfnis nach Nähe und Berührung kann damit nachgekommen werden, in diesem Fall kann vom Abstand von 1 m Abstand genommen werden. NMS ist zu tragen.  
 Dies gilt für Ehrenamtliche und Angehörige aller Bewohnerinnen/Bewohner, verstärkt auch für Menschen in speziellen Betreuungssituationen, wie z. B. Menschen im Wachkoma, oder Menschen in ihrer letzten Lebensphase.
- Flexibilisierung der Besuche:
  - Schrittweise Normalisierung der Besuchszeiten und -häufigkeiten
  - Keine Einschränkung bei Besucherinnen/Besucher, d. h. auch Kinder dürfen wieder zu Besuch kommen
  - Besuche in den Zimmern der Bewohnerinnen/Bewohner sollen möglich sein, ausgenommen bleiben nach wie vor Isolier- und Quarantänebereiche
  - Besuche im Quarantänebereich sind Angehörigen unter Wahrung der notwendigen Schutzmaßnahmen und Bereitstellen der Schutzausrüstung (wie für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Bewohnerkontakt vorgesehen) zu ermöglichen
- Heimaufsicht, Bewohnervertretung, OPCAT-Kommission ist die Ausübung ihrer Tätigkeit in vollem Umfang zu ermöglichen. Hierbei sind die allgemein gültigen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

## 2 Konsequentes Umsetzen präventiver Maßnahmen und vorausschauende Planung

Mit den Lockerungsschritten ab 15. Juni 2020 hat die Bundesregierung angekündigt, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nur noch in einigen Fällen verpflichtend ist, darunter fallen auch Dienstleistungsbereiche wenn aufgrund der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Dienstleister/Dienstleisterin und Kunde/Kundin nicht eingehalten werden kann. Somit wird seitens des BMSGPK ein verpflichtendes Tragen eines MNS für das Gesundheits- und Krankenpflege weiterhin empfohlen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Grundsätzlich ist jede Person für das Umsetzen präventiver Maßnahmen verantwortlich. Es obliegt jedoch der Einrichtung, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Bewohnerinnen/Bewohnern und Angehörige regelmäßig daran zu erinnern bzw. auch aktiv dazu aufzufordern und bei Bedarf dabei zu unterstützen. Hygienefachkräfte sollen verstärkt in die Umsetzung präventiver Maßnahmen eingebunden werden, diese evaluieren und gegebenenfalls Änderungen vorschlagen.

Zu berücksichtigende Maßnahmen z. B.:

- Hygienepläne adaptieren und deren Implementierung prüfen
- ausreichend Schutzmaterialien, Desinfektionsmitteln vorhalten
- einen Plan für die Errichtung von Isolierzimmern/-bereichen erarbeiten (sollte eine Infektion auftreten)
- Kooperation und Zusammenarbeit – trägerübergreifend - mit anderen Einrichtungen (z.B. Alten und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen Mobile Dienste) sowie im Gesundheitswesen/öffentlichem Gesundheitsdienst suchen, um präventive Maßnahmen regional abzustimmen
- Evaluation der bisher gesetzten Maßnahmen und Ableiten von Änderungsbedarfen
- Für personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen
  - Informationsmaterialien anpassen
  - Schulungsangebote organisieren

# 3 Systematische, kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation von Symptomen

Um auf möglicherweise wieder steigende Inzidenzen (in der Einrichtung als auch regional) im Bedarfsfall entsprechend zeitgerecht reagieren zu können, ist die systematische, kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation von Symptomen von Bewohnerinnen/Bewohnern unabdingbar. Gleichzeitig gilt es, auf die Entwicklungen in der Region zu achten.

- Regelmäßige Erfassung und Bewertung folgender Symptome mit und ohne Fieber
  - Husten
  - Halsschmerzen
  - Kurzatmigkeit
  - Katarrh der oberen Atemwege
  - Plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns
- Monitoring der regionalen Entwicklung
  - Anpassen der lokalen Maßnahmen, sollten in einer Region die Infektionszahlen wieder steigen
  - Verstärkte Surveillance durch Hygienebeauftragte/Hygienefachkräfte
  - Abstimmung mit lokalen Behörden

## 4 Flexibles Reagieren auf lokale Entwicklungen

Es ist von großer Bedeutung, auf lokale Ausbrüche, so genannte Cluster, möglichst rasch und effizient reagieren zu können: das erfordert von jeder Einrichtung die Entwicklung von Notfallplänen und Handlungsanleitungen sowie die Übernahme der Empfehlung aus dem Dokument „COVID-19 Schutzmaßnahmen für Pflege und Betreuung: Teil-/Stationäre Einrichtungen und Mobile Dienste“.

Im Falle von Cluster-Bildung sind gegebenenfalls stufenweise restriktivere Maßnahmen entsprechen der Verfügung der zuständigen Behörden zu setzen. Wenn der Cluster durch die beschriebenen Maßnahmen rasch und erfolgreich eingedämmt werden kann, müssen die Maßnahmen nicht weiter ausgedehnt werden.





**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)